

Sozialleistungsregress gegen Erben im SGB II / SGB XII

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialämter und sozialen Fachbereiche der Kreise, Städte und Gemeinden, der überörtlichen Träger und der Jobcenter

Beschreibung:

Fordern Sie nach dem Tod des Leistungsempfängers regelmäßig Kostenersatz von Erben? Oder sind Sie sich nicht sicher, wie Sie diese Vorschrift rechtmäßig anwenden und lassen daher berechnete Ansprüche unverfolgt? Kostenersatz durch Erben kommt sicher nicht täglich in Ihrem Aufgabenbereich vor, es lohnt sich aber auf jeden Fall eine Prüfung vorzunehmen.

Denn der Schutz von geschütztem Vermögen, z.B. von Immobilien, ist grundsätzlich mit dem Tod der leistungsberechtigten Person beendet. Die Vorschriften zum Kostenersatz gegen die Erben ermöglichen Ihnen nach dem Tod des Leistungsempfängers in Abhängigkeit von der Erbmasse eine Refinanzierung aufgewandter Sozialhilfeleistungen. Von den Erben wird bis zur Höhe des Nachlasswertes ein Ersatz der Sozialhilfeleistungen erwartet, so dass in erheblichem Maße ein nachträglicher Ausgleich für Aufwendungen erfolgen kann. Lassen Sie diese Ansprüche nicht ungeprüft verfallen !

In diesem Seminar analysiert der Dozent mit Ihnen den Anwendungsbereich von § 102 SGB XII bzw. § 33 SGB II. Er stellt dar, ob, wann und wie Sie einen Kostenersatz gegen die Erben geltend machen können. Die in den letzten Jahren ergangenen Urteile, insbesondere des Bundessozialgerichts, bezieht er in die Darstellung mit ein. So sind Sie in der Lage, rechtssicher den Kostenersatz zu betreiben.

Daneben werden Fragen rund um das Thema "Erbenhaftung" einer leistungsrechtlichen Person (z.B. Umgang mit Pflichtteilsansprüchen, Vermächtnissen, Zufluss von Einkommen und Vermögen aus einer Erbschaft) beantwortet.

Inhalt:

- Selbständige Erbenhaftung nach §§ 102 SGB XII, 35 SGB II
- Kostenersatzpflichtiger Personenkreis (Erbe, Ermessensauswahl)
- Umfang der Ersatzpflicht (Nachlasswertes, Sozialleistungen)
- Verfahrensfragen (Ausgabe von Musterbausteinen)
- Realisierung des Kostenersatzanspruches
- Angrenzung zur unselbständigen Erbenhaftung nach §§ 103, 104 SGB XII bzw. §§ 34, 34a SGB II sowie §§ 45, 48, 50 SGB X
- Abgrenzung zu § 93 SGB XII bzw. § 33 SGB II
- Grundzüge des Erbrechts

- Fragen zur Erbenhaftung einer leistungsrechtlichen Person
- aktuelle Rechtsprechung

Die Inhalte können auf Wunsch geändert / ergänzt werden. fragen Sie uns bitte und fordern Sie unverbindlich ein Angebot unter info@ifv.de / ifv.pilz@t-online.de an.